



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Flögel  
REFERAT II A 2  
TELEFON (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN II A 2 zu AR-RB 248/2006

DATUM Berlin, 10. November 2017

**BETREFF:** Ihre Eingabe vom 27. Oktober 2017 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

<http://blog.justizfreund.de/fragen-zur-willkuervorschrift-§17-ago-bayern.pdf>

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2017 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem Sie Fragen zu § 17 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie zu den Straftatbeständen der Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuchs – StGB) und der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) stellen.

Eine "Vorschrift" kann Grundrechte gar nicht einschränken, sondern nur "Gesetze" Artikel 19 Abs. 1/2 GG.

**X**

Bei § 17 AGO handelt es sich nicht um Bundesrecht, sondern um eine Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern. Diese Verwaltungsvorschrift ist auf Verfahrenshandlungen und -erklärungen in einem gerichtlichen Verfahren – insbesondere auf Befangenheitsanträge und Beschwerden – nicht anwendbar. Nähere Auskunft zu landesrechtlichen Vorschriften kann Ihnen lediglich das zuständige Bundesland erteilen.

§17 AGO verstößt hinzukommend auch noch gegen die Normenklarheit und das Bestimmtheitsgebot.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich mich auch zur Auslegung der von Ihnen angesprochenen Straftatbestände des Strafgesetzbuches im Einzelfall nicht äußern kann. Nach dem Grundgesetz ist die rechtsprechende Gewalt den unabhängigen Richtern anvertraut. Es ist allein deren Aufgabe, die Gesetze verbindlich auszulegen und im konkreten Fall anzuwenden. Um jeden Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Gerichte zu vermeiden,

Konsequente korrupte kollegiale willkürliche verfassungsfeindliche Bürgerschädigung:  
*3. Die Unabhängigkeit der Richter als Pfeiler des Rechtsstaates dient in aller erster Linie dem Bürger und soll ihm Schutz vor Manipulation und Willkür garantieren. Tatsächlich ist es genau umgekehrt; in der Rechtspraxis verhindert die Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit, daß der Bürger sich gegen richterliche Manipulation und Willkür effektiv zur Wehr setzen kann. Dr. jur. Lamprecht*